



---

## UNTERWEISUNG ÜBER SICHERHEIT AUF BAUSTELLEN - PERSONAL

gem. § 14 Arbeitnehmerinnenschutz  
gem. § 154 Bauarbeiterschutzverordnung

**Um Umfälle auf Baustellen zu vermeiden, ist es wichtig, dass unter anderem folgende Punkte von allen Mitarbeitern beachtet und eingehalten werden:**

- Während der gesamten Arbeitszeit herrscht **Alkoholverbot**.
- Während der gesamten Arbeitszeit sind Sicherheitsschuhe mit Zehenschutz und eine entsprechende **Arbeitsbekleidung** zu tragen.
- Bei allen Arbeiten, wo die Gefahr einer Augenverletzung besteht, sind **Schutzbrillen** zu tragen (z.B. Schleifen, Schneiden, Schweißen usw.)
- Bei Arbeiten an säure- oder laugenführenden Leitungen bzw. bei Beizarbeiten ist eine entsprechende Schutzbekleidung (**Gesichtsschutz, Handschuhe, etc.**) zu tragen.
- Bei allen Arbeiten, wo die Gefahr einer Verletzung der Hände besteht, sind Lederschutzhandschuhe zu tragen (z.B. Schleifen, Schneiden, Schweißen usw.)
- Bei Arbeiten mit oder in der Nähe von lauten Maschinen (größer 85dBA) ist ein entsprechender **Gehörschutz** zu verwenden.
- Bei Arbeiten, wo Gefahr durch herabfallende Teile besteht, sind **Schutzhelme** zu tragen.
- Bei Fehlen von Schutzausrüstungen ist sofort die Montageleitung zu verständigen.
- Bei Absturzgefahr sind entsprechende **Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen** zu verwenden.
- **Erste-Hilfe-Kästen** sowie der Notfallplan sind während der gesamten Arbeitszeit im Baustellencontainer frei zugänglich.
- Auf jeder Baustelle sind die erforderlichen **Feuerlöschmittel** (Handfeuerlöscher) im Baustellencontainer bereitgestellt und leicht erreichbar.
- Gasflaschen sind immer (volle und leere) gegen Umfallen zu sichern.
- Schläuche und Kabel sind vor Beschädigungen oder Knickungen zu schützen.
- Leitern, Treppen und Gerüste sind nur in ordnungsgemäßen Zustand zu benützen und nicht behelfsmäßig zu reparieren.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Dienstnehmer  
Name in Blockbuchstaben